

**2370. Baulinien.** Mit Eingabe vom 11. Nov. 1896 legt der Gemeinderat Altstetten die Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung vor:

1. Güterstraße von der Bahnhof= bis zur Neuwegstraße;
2. Zürcherstraße von der Herrlig= bis zur Badenerstraße;
3. Herrligstraße von der Güterstraße bis zur Badenerstraße;
4. Ackerstraße von der Güterstraße bis zur Badenerstraße;
5. Neuwegstraße von der Güterstraße bis zur Badenerstraße.

Die Vorlage wurde im Amtsblatt No. 49 vom 18. Juni 1895 publizirt und sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse mehr pendent.

Die Baulinienpläne für die Herrlig=, Neuweg= und Güterstraße wurden am 24. Februar 1894 vom Regierungsrat genehmigt. Die gleichzeitig vorgelegten Baulinien der Zürcher= und der Ackerstraße wurden mit Rücksicht auf § 29 des Baugesetzes von der Genehmigung ausgeschlossen. Die Baulinien der Güterstraße erfuhren später eine Abänderung und es erklärte sich der Regierungsrat in seinem Beschluß vom 29. Juni 1895 mit dieser Abänderung einverstanden.

Am 4. August 1894 wurde ferner dem Beschluß der Gemeindeversammlung für das Herrligquartier das Baugesetz im ganzen Umfang zur Anwendung zu bringen, beigestimmt und der Gemeinderat Altstetten eingeladen, beförderlich die Niveaulinienpläne für die Herrlig=, Neuweg= und Güterstraße anfertigen und ausschreiben zu lassen, sowie zur Genehmigung vorzulegen.

Gegen die nun vorgelegten Niveaulinien ist nichts einzuwenden. Da indessen die Baulinien für die Zürcher= und die Ackerstraße noch nicht genehmigt und die Gründe, die zur Nichtgenehmigung derselben führten, noch vorhanden sind, erschien es als angezeigt, auch auf die Festsetzung der Niveaulinien der beiden Straßen noch nicht einzutreten. Auf eine bezügliche Anfrage erklärt sich der Gemeinderat Altstetten mit Schreiben vom 15. Dezember 1896 mit dieser Ansicht ebenfalls einverstanden.

Der Gemeinderat Altstetten dürfte bei diesem Anlaß noch eingeladen werden, in Zukunft mit den Baulinien auch gleichzeitig die zugehörigen Niveaulinien vorzulegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Niveaulinien folgender Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Güterstraße von der Bahnhof= bis zur Neuwegstraße;
2. Herrligstraße von der Güterstraße bis zur Badenerstraße;
3. Neuwegstraße von der Güterstraße bis zur Badenerstraße.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, in Zukunft mit den Baulinien auch gleichzeitig die zugehörigen Niveaulinien vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne, sowie beider Exemplare der Niveaulinienpläne der Zürcherstraße, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und übrigen Pläne.